

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

15.1.1943 (No. 2) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

für die

## Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 2

Karlsruhe, den 15. Januar 1943

9. Jahrgang

## Inhalt.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. 22. 12. 42, Ausgleich von Härten für Anwärter im Vorbereitungsdienst, die zum Kriegswehrdienst einberufen sind. S. 29. — RdErl. d. RMdI. 28. 11. 42, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Übertragung von Befugnissen der obersten Dienstbehörde auf die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden. S. 31. — RdErl. d. RMdI. 1. 12. 42, Röntgenreihenuntersuchungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. S. 32. — RdErl. 8. 1. 43, Vordrucke und Muster für den Dienst bei den Landratsämtern. S. 57. — RdErl. 12. 1. 43, Besprechung der Leiter der Revisionsabteilungen bei den Landräten. S. 60.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 11. 1. 43, Hanfianbau auf gemeindeeigenen Grundstücken. S. 33. — RdErl. 11. 1. 43, Arbeitskreis für energiewirtschaftlichen Erfahrungsaustausch. S. 33. — RdErl. d. RFM. u. d. RMdI. 10. 12. 42, Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) ab dem Rechnungsjahr 1943. S. 34. — RdErl. d. RMdI. 3. 11. 42, Schreibgebühren für die auf Kosten von Privaten gefertigten Schreibarbeiten. S. 40.

## Polizeiverwaltung.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI. 7. 12. 42, Mitwir-

kung der Volkskarteibehörden und Meldebehörden bei der Erfassung des Geburtsjahrgangs 1932/33 zum Dienst in der Hitler-Jugend. S. 39. — RdErl. 11. 1. 43, Schadensmeldungen. S. 41. — RdErl. 11. 1. 43, Transportkosten für LS.-Liegstätten in LS.-Orten I, II. und III. Ordnung. S. 41.

## Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 8. 1. 43, Allgemeine Ermächtigung zur Anordnung von Brandschutz- und Splitterschutzmaßnahmen. S. 41. — RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 9. 1. 43, Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens im Jahre 1943. S. 45.

## Volksgesundheit.

RdErl. 8. 1. 43, Heilmittel und Gifte. S. 51. — RdErl. 9. 1. 43, Verabfolgung von Cebionzucker in der Säuglingsfürsorge. S. 51. — RdErl. 9. 1. 43, Hebammenwesen. S. 59.

## Veterinärangelegenheiten.

RdErl. d. RMdI. 14. 12. 42, Bekämpfung der Hühnerpest. S. 51. — RdErl. 12. 1. 42, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 59.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 9. 1. 43, Erzwingung der Jugenddienstplicht. S. 55.

## — Abschnitt 1. —

## Allgemeine Verwaltungssachen.

## Ausgleich von Härten für Anwärter im Vorbereitungsdienst, die zum Kriegswehrdienst einberufen sind.

RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 22. 12. 1942

— II a 3116/42-6154 a u. A 4010-14 342 IV.

I. Ernennung zu außerplanmäßigen Beamten nach Ablauf dervorgeschriebenen regelmäßigen Vorbereitungsdienstzeit.

(1) Die Zahl der Anwärter, die infolge ihrer Heranziehung zum Kriegswehrdienst (Hinweis auf Abschn. V des Erl. des RFM. v. 12. 7. 1941 — A 5401-1385 IV, RBB. S. 180) ihren Vorbereitungsdienst nicht erfüllen (d. h. nicht antreten oder nicht beenden) können, wächst mit der Dauer des Krieges. Diese Anwärter dürfen gegenüber den Anwärtern, die während des Krieges ihren Vorbereitungsdienst erfüllen und die vorgeschriebene Prüfung ablegen konnten, nicht benachteiligt werden. Wir erklären uns deshalb auf Grund des § 40 der VO. über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten v. 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) ausnahmsweise

damit einverstanden, daß diese Anwärter unter Abweichung von den §§ 23, 30 und 36 der VO. nach Ablauf ihrer regelmäßigen Vorbereitungsdienstzeit ohne Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten ernannt werden.

(2) Der infolge der Heranziehung zum Kriegswehrdienst nicht erfüllte Vorbereitungsdienst wird erlassen. Ausbildung und Prüfung sind im außerplanmäßigen Dienstverhältnis nachzuholen. Sie werden für die heimkehrenden Kriegsteilnehmer besonders geregelt werden.

(3) Die planmäßige Anstellung darf erst vorgenommen werden:

- nach Ablauf der regelmäßigen Gesamtdienstzeit, d. h. der regelmäßigen Vorbereitungsdienstzeit, der regelmäßigen außerplanmäßigen Dienstzeit und gegebenenfalls der Zeit, die dem einzelnen Anwärter an der vorgeschriebenen Mindestarbeitsdienstzeit und Mindestwehrdienstzeit seines Geburtsjahrgangs bei Beginn seiner Vorbereitungsdienstzeit fehlte,
- nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

## II. Verbesserung des allgemeinen Dienstalters.

(1) Bei Beamten, die zum Vorbereitungsdienst für die nächsthöhere Laufbahn zugelassen sind, die aber infolge Heranziehung zum Kriegswehrdienst keine Gelegenheit zur Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung haben, ist das allgemeine Dienstalter in der Eingangsstelle der nächsthöheren Laufbahngruppe auf den Tag festzusetzen, an dem sie ohne Heranziehung zum Kriegswehrdienst in diese Planstelle hätten befördert werden können.

(2) Das allgemeine Dienstalter der als Anwärter einberufenen Beamten des gehobenen Dienstes, des mittleren Dienstes und der Beamten des einfachen Dienstes regelt sich nach der VO. v. 14. 11. 1939 (RGBl. I S. 2317). Für die Beamten des höheren Dienstes ist das allgemeine Dienstalter auf den Tag festzusetzen, an dem sie ohne Heranziehung zum Kriegswehrdienst angestellt worden wären.

## III. Verbesserung des BDA.

Ich, der RFM., erkläre mich damit einverstanden, daß das BDA der zum Kriegswehrdienst einberufenen Beamten um die Zeit verbessert wird, um die die Anstellung oder Beförderung durch die verspätete Zulassung zur Prüfung nachweislich verzögert worden ist.

## IV. Ausgleichsmaßnahmen.

Anwärter, die vor Ablauf des regelmäßigen Vorbereitungsdienstes die Prüfung bestanden haben, dürfen erst nach Ablauf der regelmäßigen Gesamtdienstzeit (Abschn. I Ziff. 3 a) angestellt werden.

## V. Inkrafttreten des RdErl.

(1) Der RdErl. gilt ab 5. 9. 1939.

(2) Mehrzahlungen dürfen erst ab 1. 1. 1943 geleistet werden.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliv. S. 2359.

— BaVBl. S. 29.

**Vereinfachung der Verwaltung; hier: Übertragung von Befugnissen der obersten Dienstbehörde auf die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden.**

RdErl. d. RMdl. v. 28. 11. 1942 — II c 461/42-6120.

I. (1) Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 120) übertrage ich im Einvernehmen mit dem RFM. und im Benehmen mit den übrigen Reichsministern die nach dem DBG. der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse aus den nachstehend angeführten Vorschriften den für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden;

1. Die Anrechnung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß §§ 85 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5, 104, 179 Abs. 4, 8 und 9 DBG.,

2. die erstmalige Entscheidung über die Bewilligung von Kannbezügen aus den nachstehend angeführten Vorschriften:

a) § 76 Abs. 3 (Unterhaltsbeitrag an entlassene Widerrufsbeamte),

b) § 97 Abs. 4 (Waisengeld für die Kinder eines verstorbenen weiblichen Beamten),

c) § 101 Abs. 2 (Witwen- und Waisengeld bei einer erst nach dem Eintritt in den Ruhestand geschlossenen Ehe),

d) § 102 (Unterhaltsbeitrag an die schuldlos geschiedene Ehefrau oder bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft),

e) § 103 (Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines Widerrufsbeamten),

f) § 106 Abs. 1 (Versorgung für die Hinterbliebenen eines verschollenen Beamten),

g) § 133 Abs. 3 (Unterhaltsbeitrag für die wieder-verheiratete Beamtenwitwe beim Tode ihres zweiten Mannes).

(2) Die Versorgungsbezüge zu Abs. 1 Nr. 2 sind nicht lebenslänglich, sondern nur widerruflich (auf Zeit oder auch ohne zeitliche Begrenzung) zu bewilligen. Die von dem RFM. mit Erl. v. 11. 9. 1939 (RBB. S. 247) bekanntgegebenen Richtlinien über Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Versorgungswesens sind zu beachten.

(3) Ob der Beamte ein Amt nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und § 179 Abs. 8 DBG. bekleidet hat, stellt wie bisher die oberste Dienstbehörde im Benehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei fest (AB. 2 Abs. 2 zu § 85 DBG.<sup>1)</sup> und DV. 3 zu § 179 DBG.<sup>2)</sup>).

II. Die obersten Dienstbehörden werden den für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden die Entscheidung über Leistungen im Heilverfahren (§§ 109, 110 DBG.) bis zu einem Betrag von 500 *R.M.* und über den Ersatz von Sachschäden (§ 119 DBG.) bis zu einem Betrag von 300 *R.M.* übertragen. Sie können hierbei mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse ihrer Verwaltung bestimmte Schäden ausnehmen. Soweit bisher weitergehende Übertragungen vorgenommen sind, kann es dabei verbleiben.

III. (1) Die für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände in der Durchf.-VO. v. 2. 7. 1937 (RGBl. I S. 729) und im RdErl. v. 30. 8. 1939 (MBliv. S. 1811) getroffene Zuständigkeitsregelung wird hierdurch nicht berührt.

(2) Abs. 4 des RdErl. v. 1. 4. 1940 (MBliv. S. 678<sup>3)</sup>), der im übrigen unberührt bleibt, wird aufgehoben.

(3) Dieser RdErl. gilt nicht für den Bereich der Wehrmacht.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliv. S. 2219.

— BaVBl. S. 31.

<sup>1)</sup> Vgl. RBB. 1937 S. 211 in der z. Z. geltenden Fass.

<sup>2)</sup> Vgl. RGBl. 1937 I S. 669 in der z. Z. geltenden Fass.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. 1940 S. 579.

## Röntgenreihenuntersuchungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

RdErl. d. RMdl. v. 1. 12. 1942 — III b 2198 III/42-7007.

Nachstehenden RdErl. des RFM. v. 23. 9. 1942 teile ich im Anschluß an die RdErl. v. 8. 5. 1939 (MBliv. S. 1062) und 5. 3. 1941 (MBliv. S. 425) zur Kenntnis und Beachtung mit.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliv. S. 2243.

— BaVBl. S. 32.

**Anlage.**

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 23. 9. 1942.  
P 2023-11 736 IV.

(1) Tuberkulose-Röntgen-Reihenuntersuchungen haben sich als geeignetes Hilfsmittel für eine umfassende Bekämpfung der Tuberkulose gezeigt. Die Aufdeckung von Frühschäden kann in vielen Fällen zu einer Minderung des erforderlichen Aufwandes zur Behebung des Schadens führen.

(2) Ich bin im Einvernehmen mit dem RMDI. damit einverstanden, daß die Kosten für Röntgen-Reihenuntersuchungen, die im Einvernehmen mit den Leitern der Festsetzungs-

stellen für Beihilfen (Hinweis auf RBB. 1942 S. 157 und Sonderausgabe) durchgeführt werden, aus Beihilfemitteln bestritten werden.

(3) Personen, über deren Gesundheitszustand auf Grund einer nicht allzulange zurückliegenden ärztlichen Untersuchung ein Zweifel nicht besteht, werden von der Röntgen-Reihenuntersuchung auszunehmen sein. Die Röntgen-Reihenuntersuchungen können erneut eingeleitet werden, wenn die bei der Durchführung der Beihilfengrundsätze gemachten Feststellungen oder eine allgemeine Zunahme der Tuberkulosefälle in bestimmten Gebieten einen Anlaß hierzu geben.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

### Hanfanbau auf gemeindeeigenen Grundstücken.

RdErl. d. MdI. v. 11. 1. 1943 Nr. 377.

Auf Grund eines Rundschreibens des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 20. 3. 1940 — II A 7. 851. o. V. habe ich den Gemeinden durch die Aufsichtsbehörden nahelegen lassen, zur Verstärkung des Hanfanbaus gemeindeeigene Grundstücke, die sich zu diesem Zweck eignen, zur Verfügung zu stellen, wobei es in das Ermessen der Gemeinden gestellt wurde, entweder den Anbau auf eigene Rechnung vorzunehmen oder die Landflächen gegen Entgelt anderen zur Vornahme des Hanfanbaus zur Verfügung zu stellen.

Gleichwohl befindet sich nach Feststellung der Landesbauernschaft in vielen Gemeinden noch jetzt gemeindeeigener Grundbesitz, der nicht oder unzulänglich genutzt wird, der sich aber auch ohne kostspielige Meliorationen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht durchgeführt werden können, zum Umbruch eignet, um darauf Hanf anzubauen. In solchen Fällen können, soweit es sich um den erstmaligen Umbruch handelt, Reichsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinden können zur Förderung des Hanfanbaus auch auf Allmendland greifen, das von dem Nutzungsberechtigten vernachlässigt wird.

Bei der großen Bedeutung, die dem Hanfanbau für die Kriegswirtschaft zukommt, ersuche ich die Gemeinden, soweit sie über Grundbesitz der bezeichneten Art verfügen, diesen dem Hanfanbau zuzuführen. Anmeldungen der Anbauflächen mit Angabe der Größe sind an die Landesbauernschaft Baden zu leiten, die für den Mehranbau von Hanf Sonderzuteilungen an Düngemitteln gewähren wird.

An die Gemeinden. — Nachrichtlich durch Abdruck an den Finanz- und Wirtschaftsminister — Abteilung für Landwirtschaft und Domänen — in Karlsruhe.

— BaVBl. S. 33.

### Arbeitskreis für energiewirtschaftlichen Erfahrungsaustausch.

RdErl. d. MdI. v. 11. 1. 1943 Nr. 498.

Der RMDI. hat es als erwünscht bezeichnet, daß sich an den Arbeitskreisen für energiewirtschaftlichen Erfahrungsaustausch, die durch Anordnung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 15. 8. 1942 von den Bezirksenergiestellen zur Erzielung eines möglichst sparsamen Gas- und Stromverbrauchs in den Betrieben ins Leben gerufen wurden, vor allem die Energieingenieure der gemeindlichen Werke, die im allgemeinen über besonders gute Erfahrungen verfügen,

möglichst rege und vorbildlich beteiligen. Ich erwarte daher, daß alle Betriebsleiter und Energieingenieure der gemeindlichen Versorgungsbetriebe dem Arbeitskreis beitreten und in ihm tatkräftig mitarbeiten.

An die Gemeinden mit Energiewerken.

— BaVBl. S. 33.

### Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) ab dem Rechnungsjahr 1943.

RdErl. d. RFM. u. d. RMDI. v. 10. 12. 1942

— LG 4221-24 I A u. V St 836/42 (C)-5620 D II.

I. Wir ordnen auf Grund der Sechsten VO. über die Vereinfachung der Verwaltung (Gewerbesteuerausgleich) v. 14. 1. 1941 (RGBl. I S. 63) an:

Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) ist erstmalig für das Rechnungsjahr 1943 und letztmalig für das auf das Kriegsende folgende Rechnungsjahr nach den aus der Anl. ersichtlichen Bestimmungen GewStAusglBest. 1943) durchzuführen.

II. (1) Bei der Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs ist der Zweck der GewStAusglBest. 1943, das Verfahren zu vereinfachen und dadurch Verwaltungsarbeit während der Kriegsdauer einzusparen, zu berücksichtigen.

(2) Wir erwarten von den Betriebsgemeinden und den Wohngemeinden, daß sie zur Erreichung des angestrebten Zwecks von kleinlichen Feststellungen absehen und von den in Ziff. 3 GewStAusglBest. 1943 vorgesehenen Ausnahmebestimmungen nur Gebrauch machen, wenn die finanzielle Bedeutung ohne weiteres erkennbar ist. Der Weg der gütlichen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden hat auch hier den Regelfall zu bilden. Der Anordnung „zu § 12“ der Ersten Ausf.-Anw. v. 23. 12. 1936 (MBliV. S. 1695), daß von der Geltendmachung des Ausgleichzuschusses abgesehen werden kann, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn die Geltendmachung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zu der Höhe des Ausgleichzuschusses ständen, kommt für die in Ziff. 3 GewStAusglBest. 1943 zugelassenen Ausnahmen von der Erstarung besondere Bedeutung zu.

(3) Die Ausführungen im Abs. 2 gelten im besonderen Maße, wenn in dem vorangegangenen Jahr — wie im Jahr 1942 (Hinweis auf den Erl. des RFM. v. 2. 4. 1942, RStBl. S. 385, MBliV. S. 973)<sup>2</sup>) — die Personen-

stands- und Betriebsaufnahme nicht durchgeführt worden ist und die Tatsachen, die zur Begründung eines Antrags auf Neuberechnung oder auf erstmalige Gewährung eines Ausgleichzuschusses nachzuweisen sind, durch die antragstellende Gemeinde im Wege besonderer Ermittlungen festgestellt werden müßten. Wir erwarten, daß solche Ermittlungen nur dann angestellt werden, wenn sich für eine Gemeinde auf dem Gebiet des Gewerbesteuerausgleichs andernfalls offensichtlich erhebliche Unbilligkeiten ergeben würden, durch die diese in fühlbarer Weise belastet wird. Ist dies nicht der Fall, so soll es grundsätzlich bei der Erstarrung der Ausgleichzuschüsse auf dem Vorjahrstand verbleiben, die deshalb in solchen Jahren die Regel bilden wird.

(4) Die Bestimmung in Ziff. 10 GewStAusglBest. 1943 über die Herabsetzung des Ausgleichzuschusses in Härtefällen ist als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen. Die Bestimmung ist nur anzuwenden, wenn das Gewerbesteueraufkommen der Betriebsgemeinde in dem vorangegangenen Rechnungsjahr erheblich hinter dem Aufkommen im Rechnungsjahr 1939 zurückgeblieben ist.

(5) Die Vorschrift des § 13 EinfGRealStG.<sup>1)</sup>, daß Wohngemeinden, die die Realsteuern und die Bürgersteuer nicht in einer von dem RMDL und dem RFM. festzusetzenden Mindesthöhe erheben, keinen Anspruch auf Ausgleichzuschuß haben, ist auf die Bürgersteuer wegen ihres Wegfalls nicht mehr und auf die Realsteuern nur in den Fällen der Ziff. 3 Abs. 3 GewStAusglBest. 1943 (nicht in den Fällen der Ziff. 2 und 3 Abs. 2) anzuwenden. Beim Vergleich der Steuerausnutzung ist außerdem die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und von den Grundstücken außer Betracht zu lassen, wenn Wohngemeinde und Betriebsgemeinde verschiedenen Ländern angehören. Die von den oberen Gemeindeaufsichtsbehörden für die Arbeiter-Siedlungsgemeinden ausgesprochenen Zulassungen (Ziff. 1 Abs. 2 der Zweiten Ausf.-Anw. zum EinfGRealStG. v. 7. 1. 1938 „zu § 13“, MBliV. S. 35)<sup>2)</sup> gelten auch für das Rechnungsjahr 1943 und die folgenden Rechnungsjahre. Als Hebesätze, die erstmalig in den Haushaltssatzungen festgesetzt worden sind (Ziff. 1 Abs. 1 der Zweiten Ausf.-Anw. zum EinfGRealStG. v. 7. 1. 1938 „zu § 13“, gelten auch die Hebesätze, die auf Grund des § 1 Abs. 1 der Siebenten VO. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 26. 4. 1941 (RGBl. I S. 236) vor Erlaß der Haushaltssatzungen vorläufig festgesetzt worden sind.

(6) Die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde (Ziff. 3 Abs. 1 GewStAusglBest. 1943) ist unter sinnemäßer Anwendung der Vorschriften, die für die Gewährung der Umzugskostenvergütung an Beamte gelten, festzustellen (Hinweis auf Nr. 12 der Durchf.-VO. v. 7. 5. 1935 zum Ges. über Umzugskostenvergütung der Beamten, RBB. S. 40 Nr. 2445).

(7) In den Fällen der Ziff. 3 Abs. 2 GewStAusglBest. 1943 ist von der Ständigen Bevölkerung der Gemeinde, die die Neuberechnung des Ausgleichzuschusses beantragt, in den Fällen der Ziff. 3 Abs. 3 und Ziff. 4 Abs. 2 GewStAusglBest. 1943 von der Ständigen Bevölkerung der Wohngemeinde auszugehen.

(8) Fällt der 10. 10. des vorangegangenen Rechnungsjahrs oder der Endzeitpunkt, an dem nach den GewStAusglBest. 1943 spätestens eine Anmeldung vorzuneh-

men, ein Antrag zu stellen oder eine Erklärung abzugeben ist, auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 2295.

— BaVBl. S. 34.

#### Anlage.

Berlin, den 10. 12. 1942.

Der Reichsminister der Finanzen  
LG 4221-24 I A

Der Reichsminister des Innern  
V St 806/42 (C)-5620 D II.

#### Bestimmungen

über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß ab dem Rechnungsjahr 1943 (GewStAusglBest. 1943).

#### 1. Allgemeines.

(1) Der Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden (Ausgleichzuschuß) ist erstmalig für das Rechnungsjahr 1943 und letztmalig für das auf das Kriegsende folgende Rechnungsjahr nach den nachstehend angegebene Vereinfachungsbestimmungen durchzuführen.

(2) Die §§ 12 bis 21 EinfGRealStG. und die dazu ergangenen Ausf.-Anw. sind insoweit nicht anzuwenden, als sie mit den Vereinfachungsbestimmungen nicht in Einklang stehen.

(3) In den eingegliederten Ostgebieten gilt als Wohngemeinde und als Betriebsgemeinde die Gesamtheit der in einem Amtsbezirk zusammengefaßten Gemeinden.

#### 2. Erstarrung der Ausgleichzuschüsse auf den Vorjahrstand.

(1) Die Betriebsgemeinden haben den Wohngemeinden als Ausgleichzuschuß für jedes der in Ziff. 1 Abs. 1 bezeichneten Rechnungsjahre grundsätzlich den gleichen Betrag wie für das jeweils vorangegangene Rechnungsjahr zu zahlen. Es bedarf dazu weder einer Anmeldung noch eines Nachweises der Ansprüche durch die Wohngemeinden noch einer Erklärung der Betriebsgemeinden.

(2) Abs. 1 gilt auch in den Fällen, in denen die Zahl der Arbeitnehmer im Weg des Härteausgleichs (§ 20 EinfGRealStG., Ziff. 9 GewStAusglBest. 1941, 1942 und 1943) nach billigem Ermessen festgesetzt worden ist.

(3) Hat die obere Gemeindeaufsichtsbehörde auf Antrag der Betriebsgemeinde den Ausgleichzuschuß je Arbeitnehmer Ziff. 10 GewStAusglBest. 1941, 1942 und 1943 gemäß nach billigem Ermessen festgesetzt (Herabsetzung des Ausgleichzuschusses in Härtefällen), so hat die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde als Ausgleichzuschuß den Betrag zu zahlen, der für das vorangegangene Rechnungsjahr zu zahlen gewesen wäre, wenn der Ausgleichzuschuß nicht herabgesetzt worden wäre. Die Betriebsgemeinde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Rechnungsjahr, für das der Ausgleichzuschuß beansprucht wird, einen Antrag nach Ziff. 10 GewStAusglBest. 1943 stellen.

#### 3. Ausnahmen von der Erstarrung.

(1) Beträgt die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde mehr als 150 Kilometer, so ist ein Ausgleichzuschuß nicht zu zahlen.

(2) Hat sich am Stichtag (10. 10. des vorangegangenen Rechnungsjahrs) die Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichzuschuß zu zahlen wäre, gegenüber der Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichzuschuß für das jeweils vorangegangene Rechnungsjahr zu zahlen war, um mehr als ein Fünftel erhöht oder vermindert und macht diese Änderung

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1936 I S. 961.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1942 S. 345.

<sup>3)</sup> Vgl. BaVBl. 1938 S. 79.

- in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern:  
mehr als 20 Arbeitnehmer,  
in Gemeinden von mehr als 20 000 bis zu 100 000 Einwohnern:  
mehr als 50 Arbeitnehmer,  
in Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern:  
mehr als 100 Arbeitnehmer

aus, so kann die Wohngemeinde bei der Betriebsgemeinde oder die Betriebsgemeinde bei der Wohngemeinde die Neuberechnung des Ausgleichzuschusses beantragen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl der Gemeinde, die die Neuberechnung des Ausgleichzuschusses beantragt. Ist die Zahl der Arbeitnehmer für das vorangegangene Rechnungsjahr im Weg des Härteausgleichs nach billigem Ermessen festgesetzt worden, so gilt diese Zahl als Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichzuschuß zu zahlen war. Die Betriebsgemeinde kann bei der Wohngemeinde die Neuberechnung des Ausgleichzuschusses stets dann beantragen, wenn die Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichzuschuß zu zahlen wäre, auf 10 oder darunter gesunken ist.

(3) Eine Wohngemeinde kann von einer Betriebsgemeinde, die ihr für das vorangegangene Rechnungsjahr keinen Ausgleichzuschuß zu zahlen hatte, einen Ausgleichzuschuß beanspruchen, wenn am 10. 10. des vorangegangenen Rechnungsjahres die Zahl der Arbeitnehmer, die in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, betragen hat

- in Wohngemeinden bis zu 20 000 Einwohnern:  
mehr als 20 Arbeitnehmer,  
in Wohngemeinden von mehr als 20 000 bis zu 100 000 Einwohnern:  
mehr als 50 Arbeitnehmer,  
in Wohngemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern:  
mehr als 100 Arbeitnehmer.

Dabei gelten für das Altreichsgebiet die Vorschriften des § 13 EinfGRStG. über die Steuerausnutzung in den Wohngemeinden. Die Wohngemeinden in den eingegliederten Gebieten brauchen die Steuerausnutzung nicht nachzuweisen.

#### 4. Berechnung des Ausgleichzuschusses in den Ausnahmefällen.

(1) Ist Ziff. 3 Abs. 2 gemäß dem Gewerbesteuerausgleich eine gegenüber dem Vorjahr erhöhte oder verminderte Zahl von Arbeitnehmern zugrunde zu legen, so ist für die Berechnung des Ausgleichzuschusses diese Zahl mit dem Betrag zu vervielfachen, der für das vorangegangene Rechnungsjahr je Arbeitnehmer zu zahlen war.

(2) Hatte die Wohngemeinde für das vorangegangene Rechnungsjahr keinen Ausgleichzuschuß von der Betriebsgemeinde zu erhalten, so beträgt der Ausgleichzuschuß, der Ziff. 3 Abs. 3 gemäß zu zahlen ist, für Wohngemeinden

	je Arbeitnehmer
bis zu 2000 Einwohnern . . . . .	10,— R.M.
von mehr als 2000 bis zu 5000 Einwohnern . . . . .	12,50 R.M.
von mehr als 5000 bis zu 10 000 Einwohnern . . . . .	15,— R.M.
von mehr als 10 000 bis zu 25 000 Einwohnern . . . . .	17,50 R.M.
von mehr als 25 000 Einwohnern . . . . .	20,— R.M.

(3) Übersteigt der Ausgleichzuschuß, den eine Betriebsgemeinde nach Abs. 2 je Arbeitnehmer zu zahlen hat, die Hälfte des Betrages an Gewerbesteuer, der auf den Kopf der Arbeitnehmer entfällt, die am 10. 10. des vorangegangenen Rechnungsjahrs in der Betriebsgemeinde in den der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieben beschäftigt waren, so ist nur dieser halbe Kopfbetrag als Ausgleichzuschuß zugrunde zu legen. Für die Berechnung des Kopfbetrages ist das Aufkommen an Gewerbesteuer in der Betriebsgemeinde im vorangegangenen Rechnungsjahr maßgebend.

#### 5. Anmeldung der Ansprüche in den Ausnahmefällen.

(1) Der Antrag auf Neuberechnung des Ausgleichzuschusses (Ziff. 3 Abs. 2) muß von der Wohngemeinde bei

der Betriebsgemeinde oder von der Betriebsgemeinde bei der Wohngemeinde spätestens am 30. 4. des Rechnungsjahrs, für das der Ausgleichzuschuß beansprucht wird, gestellt werden. Dabei sind anzugeben:

von der Wohngemeinde

die Namen der Arbeitnehmer, die am 10. 10. des vorangegangenen Rechnungsjahrs in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen und Anschriften der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren,

von der Betriebsgemeinde

die Anzahl der Arbeitnehmer, um die sich die Zahl der am 10. 10. des vorangegangenen Rechnungsjahrs in der Betriebsgemeinde beschäftigten und in der Wohngemeinde wohnenden Arbeitnehmer gegenüber der Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichzuschuß für das vorangegangene Rechnungsjahr zu zahlen war, vermindert hat, und die Namen und Anschriften der in Betracht kommenden Betriebe.

(2) Hat eine Wohngemeinde für das vorangegangene Rechnungsjahr keinen Ausgleichzuschuß von der Betriebsgemeinde erhalten und wird ein Anspruch auf Ausgleichzuschuß erhoben (Ziff. 3 Abs. 3), so muß die Wohngemeinde ihren Anspruch bei der Betriebsgemeinde spätestens am 30. 4. des Rechnungsjahrs, für das der Ausgleichzuschuß beansprucht wird, anmelden. Dabei sind die Namen der Arbeitnehmer, die am 10. 10. des vorangegangenen Rechnungsjahrs in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren, und die Namen und Anschriften der Betriebe, in denen die Arbeitnehmer tätig waren, anzugeben.

#### 6. Erklärung der Betriebsgemeinde in den Ausnahmefällen.

(1) Die Betriebsgemeinde hat spätestens am 30. 6. des Rechnungsjahrs, für das der Ausgleichzuschuß beansprucht wird, zu erklären, ob sie die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer (Ziff. 3 Abs. 2 und 3) und in den Fällen der Ziff. 3 Abs. 3 die Steuerausnutzung in der Wohngemeinde anerkennt. Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt die Betriebsgemeinde bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt keine oder keine begründete (Satz 2) Erklärung ab, so gilt die angemeldete Zahl der Arbeitnehmer und die Steuerausnutzung in der Wohngemeinde als von der Betriebsgemeinde anerkannt.

(2) Erkennt die Betriebsgemeinde die Zahl der angemeldeten Arbeitnehmer nicht oder nur zum Teil an oder streitet sie die Steuerausnutzung in der Wohngemeinde, so steht der Wohngemeinde der Antrag auf Entscheidung durch die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Die Entscheidung ist endgültig. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so entscheidet die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde, bei der Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind. Der Antrag (Satz 1) muß bei der für die Entscheidung zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 31. 7. des Rechnungsjahrs, für das der Ausgleichzuschuß beansprucht wird, gestellt werden. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen als Betriebsgemeinde beteiligt sind, entscheidet der RMdI. Er kann die Entscheidung nachgeordneten Behörden übertragen.

#### 7. Erklärung der Wohngemeinde in den Ausnahmefällen.

(1) Hat die Betriebsgemeinde bei der Wohngemeinde die Neuberechnung des Ausgleichzuschusses beantragt (Ziff. 3 Abs. 2), so hat die Wohngemeinde spätestens am 30. 6. des Rechnungsjahrs, für das der Ausgleichzuschuß beansprucht wird, zu erklären, ob sie die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl anerkennt. Erkennt die Wohngemeinde die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl nicht oder nur zum Teil an, so hat sie ihre Erklärung zu begründen. Gibt die Wohngemeinde bis zu diesem Zeitpunkt keine oder keine begründete (Satz 2) Erklärung ab, so gilt die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl als von der Wohngemeinde anerkannt.

(2) Erkennt die Wohngemeinde die Herabsetzung der Arbeitnehmerzahl nicht oder nur zum Teil an, so steht der Betriebsgemeinde der Antrag auf Entscheidung durch die für sie zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Die Entscheidung ist endgültig. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so entscheidet die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde, bei der Ausgleichsprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind. Der Antrag (Satz 1) muß bei der für die Entscheidung zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 31. 7. des Rechnungsjahrs, für das der Ausgleichzuschuß beansprucht wird, gestellt werden. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen als Betriebsgemeinde beteiligt sind, entscheidet der RMDl. Er kann die Entscheidung nachgeordneten Behörden übertragen.

#### 8. Entscheidung über die Berechnung des Ausgleichzuschusses in den Ausnahmefällen.

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde über die Entfernung zwischen beiden Gemeinden (Ziff. 3 Abs. 1) oder über die Höhe des „erstarrten“ (Ziff. 2 Abs. 1), des neu berechneten (Ziff. 4 Abs. 1) oder des neu beanspruchten (Ziff. 4 Abs. 2 und 3) Ausgleichzuschusses je Arbeitnehmer entscheidet endgültig die Aufsichtsbehörde der zur Gewährung des Ausgleichzuschusses verpflichteten Gemeinde. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen die verpflichtete Gemeinde sind, entscheidet der RMDl. Er kann die Entscheidung nachgeordneten Behörden übertragen.

(2) Die Anrufung der Aufsichtsbehörde ist an keinen Schlusszeitpunkt gebunden.

#### 9. Härteaussgleich.

Ergeben sich in den Fällen der Ziff. 3 Abs. 2 und 3 aus der Zugrundelegung des Stichtags (10. 10. des vorangegangenen Rechnungsjahrs) offenbare Unbilligkeiten für die Wohngemeinde oder die Betriebsgemeinde, so kann auf Antrag einer dieser Gemeinden die obere Gemeindeaufsichtsbehörde der Betriebsgemeinde die zugrunde zu legende Zahl der Arbeitnehmer nach billigem Ermessen festsetzen. Die Festsetzung ist endgültig. Sind Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so setzt die obere Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde fest, bei der Ausgleichsprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind. Der Antrag (Satz 1) muß bei der für die Festsetzung zuständigen oberen Ge-

meindeaufsichtsbehörde spätestens am 31. 8. des Rechnungsjahrs, für das der Ausgleichzuschuß beansprucht wird, gestellt werden. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen als Betriebsgemeinde beteiligt sind, setzt der RMDl. fest. Er kann die Festsetzung nachgeordneten Behörden übertragen.

#### 10. Herabsetzung des Ausgleichzuschusses in Härtefällen.

Aus der Höhe des Ausgleichzuschusses, den eine Betriebsgemeinde an eine Wohngemeinde zu zahlen hat, können sich für die Betriebsgemeinde infolge Rückgangs ihres Gewerbesteueraufkommens im vorangegangenen Rechnungsjahr gegenüber dem Rechnungsjahr 1939 Härten ergeben. In solchen Fällen kann auf Antrag der Betriebsgemeinde die für sie zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde den Ausgleichzuschuß je Arbeitnehmer zur Vermeidung offener Unbilligkeiten nach billigem Ermessen festsetzen. Die Festsetzung ist endgültig. Der Antrag muß bei der zuständigen oberen Gemeindeaufsichtsbehörde spätestens am 31. 8. des Rechnungsjahrs, für das der Ausgleichzuschuß beantragt wird, gestellt werden. Soweit die Städte Berlin, Wien, Hamburg oder Bremen als Betriebsgemeinde beteiligt sind, setzt der RMDl. fest. Er kann die Festsetzung nachgeordneten Behörden übertragen.

#### Schreibgebühren für die auf Kosten von Privaten gefertigten Schreibearbeiten.

RdErl. d. RMDl. v. 3. 11. 1942  
VSt 467/42 (D)-5895.

Der RFM. hat die Gebühren für die auf Kosten von Privaten gefertigten Schreibearbeiten durch RdErl. v. 1. 12. 1941 (RBB. S. 273) in Anlehnung an die Neufassung des § 71 des Gerichtskostenges. (VO. v. 27. 3. 1936, RGBl. I S. 319) für die Reichsverwaltung neu festgesetzt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinheitlichung ersuche ich die Gemeinden und Gemeindeverbände, in ihren Verwaltungsgebührenordnungen die Schreibgebühren entsprechend festzusetzen.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — MBliv. S. 2085.  
— BaVBl. S. 40.

## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

#### Mitwirkung der Volkskarteibehörden und Meldebehörden bei der Erfassung des Geburtsjahrgangs 1932/33 zum Dienst in der Hitler-Jugend.

RdErl. d. RF~~u~~ChdDtPol. im RMDl. v. 7. 12. 1942  
— O-VuR R III 4262/42.

(1) Der JFdDtR. wird in der Zeit vom 2. bis 20. 1. 1943 auf Grund des Ges. über die Hitler-Jugend v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 993) und der Zweiten Durchf.-VO. zum Ges. über die Hitler-Jugend (Jugenddienst-VO.) v. 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 710) den Geburtsjahrgang 1932/33 der männlichen und weiblichen Jugend zum Dienst in der Hitler-Jugend erfassen. Der zu erfassende Geburtsjahrgang umfaßt mit Ausnahme der Alpen- und Donau-Reichsgaue und des Reichsgaues Sudetenland die zwischen dem 1. 7. 1932 und dem 30. 6. 1933 Geborenen, in den Alpen- und Donau-Reichs-

gaue und im Reichsgau Sudetenland die im Kalendarjahr 1933 Geborenen.

(2) Die Unterlage für die Erfassung bildet im allgemeinen die Volkskartei und, soweit die Erstellung der Volkskartei noch nicht angeordnet ist, das polizeiliche Melderegister. Für die erforderliche Mitwirkung der Volkskarteibehörde gelten die Bestimmungen der Nr. 1 Abs. 1 und 2 des RdErl. v. 14. 11. 1939 (MBliv. S. 2360a)<sup>1)</sup>. Als Zeichen der Erfassung zur Hitler-Jugend ist auf der Volkskarteikarte der Vermerk „Stj.“ (= zur Staatsjugend erfaßt) unter Hinzufügung des Datums anzubringen (vgl. Nr. 4 des RdErl. über Führung der Volkskartei v. 5. 11. 1941, MBliv. S. 1977)<sup>2)</sup>.

An die polizeilichen Meldebehörden, Volkskarteibehörden und deren Aufsichtsbehörden. — MBliv. S. 2302.  
— BaVBl. S. 39.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. 1939 S. 1288e.

<sup>2)</sup> Vgl. BaVBl. 1941 S. 1061.

**Einrichtung, Behörden, Beamte.****Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.****Schadensmeldungen.****RdErl. d. Mdl. v. 11. 1. 1943 Nr. 95 779.**

Die mit meinem Aufschrifterlaß vom 12. Oktober 1942 Nr. 76 185 mitgeteilte Anordnung des Luftgaukommandos VII — Az. 41 L 42. 10 I a op 3 (LS) - 7 - Nr. 18 057/42 vom 28. 9. 1942 ist durch den Runderlaß des RAM. vom 31. 10. 1942 — IV b 7 Nr. 8800/392/42 — bekanntgegeben an die Baupolizeibehörden im BaVBl. 1942 S. 1013 — überholt. Die durch Aufschrifterlaß vom 12. 10. 1942 angeordnete Meldung kommt daher in Wegfall.

An die Landräte und Polizeidirektoren im Wehrkreis V.  
— BaVBl. S. 41.

**Transportkosten für LS.-Liegstätten in LS.-Orten I., II. und III. Ordnung.****RdErl. d. RdLuObdL. v. 7. 12. 1942**

— 41 L 42. 18 Nr. 22 145/42 (L. In. 13/3 II Ba).

Transportkosten für sämtliche LS.-Liegstätten, die

im Rahmen der allgemeinen Beschaffungsaktion durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe — L. In. 13 — beschafft wurden, sind als Kriegsausgabemittel bei Kap. VIII E 230 As 1 zu verrechnen. Dies gilt auch für Transporte, die durch die Verlagerung nach LS.-Orten I., II. und III. Ordnung anderer Luftgaukommandos entstehen.

Bei Abgabe von LS.-Liegstätten für Bombengeschädigte haben die Empfänger sämtliche Kosten einschl. der Transportkosten zu erstatten.

— RdErl. d. Mdl. v. 11. 1. 1943 Nr. 96 342.

**Zusatz:**

Die nachgewiesenen Transportkosten für LS.-Liegstätten im Rahmen des Bezugserrlasses bei LS.-Orten II. und III. Ordnung sind bei den LS.-Orten I. Ordnung ihres Betreuungsbereichs anzufordern und zu verrechnen.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 41.

**Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.****Allgemeine Ermächtigung zur Anordnung von Brandschutz- und Splitterschutzmaßnahmen.****RdErl. d. RAM. v. 8. 12. 1942 — IV b 7 Nr. 8800—406/42.**

Beigeschlossen übersende ich Abdruck des Erlasses des Herrn RdLuObdL. vom 30. November 1942 Az. 2 a 16. 28 Nr. 13 152/42 (L. In. 13/2 II Db) betr. Allgemeine Ermächtigung zur Anordnung von Brandschutz- und Splitterschutzmaßnahmen nebst Anlage 1 und 2.

Ich bitte, die nachgeordneten Baupolizeibehörden auf den Erlaß hinzuweisen, der auch im Teil I des RABl. veröffentlicht wird. Die in der Anlage 2 aufgeführten Erlasse des Herrn RdLuObdL. sind von mir nicht bekanntgegeben worden. Falls nötig, können die Baupolizeibehörden bei den zuständigen Luftgaukommandos von diesen Bestimmungen über besondere Luftschutzmaßnahmen unterrichtet werden.

**Anlage.**

Berlin, den 30. 11. 1942.

Der Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe  
Az. 2a 16. 28 Nr. 13 152/42 (L. In. 13/2  
II Db)

**Allgemeine Ermächtigung zur Anordnung von Brandschutz- und Splitterschutzmaßnahmen.**

- Die Erteilung von Einzelermächtigungen zur Auferlegung von Pflichten, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, durch den Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat sich für eine Reihe von Maßnahmen als unzweckmäßig erwiesen. Den Kreispolizeibehörden wird daher im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister die anliegende allgemeine Ermächtigung (Unteranlage 1) erteilt:
- Von der Ermächtigung ist nur Gebrauch zu machen, wenn:
  - die Maßnahmen nicht auf Grund allgemeiner Rechtsvorschriften, insbesondere der baupolizeilichen Bestimmungen, angeordnet werden können,
  - die Maßnahmen zum Schutze einzelner, besonders kriegswichtiger Betriebe oder Anlagen unbedingt notwendig sind,
  - vorher festgestellt ist, daß die Bau- und Treibstoffe sowie Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

3. Die Bestimmungen über besondere Luftschutzmaßnahmen bei Mineralölbetrieben, bei der Einlagerung von Getreide und bei der Einlagerung von Zucker, über Verlagerungen und Auslagerungen, über die Verlagerung oder Stilllegung feuergefährlicher Betriebe sowie über besondere Luftschutzmaßnahmen in Krankenanstalten (siehe Unteranlage 2) werden, auch soweit sie die Kostentragung betreffen, durch die Ermächtigung nicht berührt.

4. Vor der Anordnung bautechnischer Maßnahmen sind die Baugenehmigungsbehörden zu beteiligen. Die Anordnung von Maßnahmen aller Art für Betriebe, die zum Werkluftschutz gehören, ist außerdem unter Beteiligung der Werkluftschutzdienststellen vorzunehmen.

5. Die Beschaffung der Bau- und Treibstoffe sowie Arbeitskräfte ist bei Bauvorhaben, deren Kosten voraussichtlich 5000 *R.M.* nicht übersteigen, von der Polizeibehörde bei dem Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer und dem zuständigen Arbeitsamt zu klären. Bei Bauvorhaben über 5000 *R.M.* ist die Einreihung in die Wehrkreis-Rangfolgeliste des zuständigen Kontingenträgers notwendig. Das Bauvolumen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe — L. In. 13 — für bauliche Luftschutzmaßnahmen außerhalb des Führerprogramms kann hierfür nur in besonderen Fällen und nur, wenn kein anderer Kontingenträger zur Verfügung steht, in Anspruch genommen werden.

6. Die den Betrieben auferlegte Pflichtlagerhaltung darf durch Auflagen der Polizeibehörden nicht beschränkt werden. In Fällen, in denen durch die Pflichtlagerhaltung außergewöhnliche, auf anderem Wege nicht ausgleichende Gefahren entstehen, ist erforderlichenfalls dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu berichten.

7. Die Kreispolizeibehörden entscheiden unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen selbständig über die Notwendigkeit der Anordnung:

- bei Maßnahmen, deren Kosten voraussichtlich 5000 *R.M.* nicht übersteigen,
- auch darüber hinaus im Werkluftschutz bei Maßnahmen nach Nrn. 1 bis 10 der Ermächtigung, im Erweiterten Selbstschutz bei Maßnahmen der Nrn. 1 bis 6 der Ermächtigung, soweit sie ohne Inanspruchnahme eines Bauvolumens durchführbar sind.

Für andere Maßnahmen ist die Zustimmung des Luftgaukommandos einzuholen. An die Stelle der Luftgaukommandos tritt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe — L. In. 13 —, wenn die



Kosten voraussichtlich 25 000 *M.R.* übersteigen werden oder das Bauvolumen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe — L. In. 13 — für bauliche Luftschutzmaßnahmen außerhalb des Führerprogramms in Anspruch genommen werden soll.

8. Bei Erlass einer Verfügung auf Grund der Ermächtigung ist anzugeben:

- a) auf welche Nummer der Ermächtigung die Anordnung der einzelnen Maßnahmen gestützt wird,
- b) ob die betroffene Anlage zum Werkluftschutz, Erweiterten Selbstschutz oder Selbstschutz gehört,
- c) ob die Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Anlage dienen oder überwiegend zum Schutze eines benachbarten Betriebes verlangt werden,
- d) ob die angeordneten Maßnahmen ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen sind oder ob Entschädigung nach Maßgabe der Anordnung des Reichsministers des Innern vom 26. September 1941 über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen gewährt wird (Abschnitt II und III der Ermächtigung).

9. Nach Ausführung der Maßnahmen bestätigen die Kreispolizeibehörden in den Fällen, in denen nach Abschnitt II und III der Ermächtigung ein Entschädigungsanspruch nach der Anordnung des Reichsministers des Innern vom 26. September 1941 über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen in Betracht kommt, den Verpflichteten an Hand der Rechnungen, daß die Maßnahmen entsprechend der polizeilichen Verfügung durchgeführt worden sind.

10. Soweit zwischen dem 1. April 1940 und dem 20. Dezember 1942 über die allgemeinen Vorschriften — insbesondere die baupolizeilichen Bestimmungen — hinaus für Anlagen, die zum Selbstschutz gehören, Maßnahmen nach Abschnitt I Nrn. 1 bis 12 der Ermächtigung oder für zum Erweiterten Selbstschutz gehörende Maßnahmen nach Abschnitt I Nrn. 7 bis 12 der Ermächtigung, gleichviel von welcher Stelle, angeordnet worden sind, werden die Kreispolizeibehörden ermächtigt, unter Bezug auf diesen Erlass nachträglich zu bescheinigen, daß die Maßnahmen aus Luftschutzgründen notwendig waren. Ist diese Frage im Einzelfall zweifelhaft, so hat die Kreispolizeibehörde die Entscheidung des Luftgaukommandos einzuholen. Der Ausstellung einer Bescheinigung bedarf es auch dann, wenn eine Polizeibehörde oder eine Dienststelle der Luftwaffe eine entsprechende Anordnung in der genannten Zeit getroffen hat.

11. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Dienststellen der Luftwaffe, die Werkluftschutzdienststellen und die Polizeibehörden in den zum Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz gehörenden Betrieben die in den Dienstvorschriften und besonderen Weisungen angeordneten Maßnahmen schon auf Grund des § 2 Abs. 2 und 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1942 (RGBl. I S. 615) ohne besondere Ermächtigung verlangen können.

12. Die Ermächtigung und die vorstehenden Bestimmungen finden nur in den Gebieten Anwendung, in denen das deutsche Luftschutzgesetz vom 25. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) mit den Änderungen vom 8. September 1939 (RGBl. I S. 1762) und vom 25. März 1941 (RGBl. I S. 168) und die Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) mit den Änderungen vom 25. März 1941 (RGBl. I S. 168) und vom 18. April 1941 (RGBl. I S. 212) gelten.

#### Unteranlage 1.

I. Auf Grund des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 18. April 1941 (RGBl. I S. 212) werden die Kreispolizeibehörden ermächtigt, für bestehende, zum Selbstschutz, Erweiterten Selbstschutz oder Werkluftschutz gehörende Gebäude und Anlagen im Einzelfall durch polizeiliche Verfügung aufzugeben:

1. Umlagerung und Auflockerung innerhalb von Betrieben,

2. die Herstellung von Einsteiglukern (z. B. in Blindböden), Luftstegen u. ä.,

3. das Schließen (z. B. Vermauern) von Öffnungen und Durchbrüchen in Wänden sowie das Unterteilen von Rohrkanälen durch Dämme zum Aufhalten von Bränden,

4. Splitterschutzmaßnahmen für Brandwachen,

5. den Abriß von Hängeböden,

6. das Entfernen brennbarer Einbauten aus Arbeits- und Lagerräumen,

7. die Behandlung von brennbaren Bauteilen und Einbauten mit amtlich zugelassenen Feuerschutzmitteln in Betrieben, Dienststellen und ähnlichen Einrichtungen,

8. Deckenverstärkungen gegen Durchschlag von Brandbomben in Betrieben, Dienststellen und ähnlichen Einrichtungen,

9. Splitterschutzmaßnahmen für besonders wichtige, empfindliche Betriebsteile (z. B. Transformatoren, Turbinen, zentrale Schaltanlagen, unersetzliche Werkzeugmaschinen),

10. die Errichtung von Brandmauern und Anlage von Auffanggruben zur Aufnahme brennbarer Flüssigkeiten,

11. Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung (z. B. Feuerlöschteiche, Zisternen, Schaffung oder Befestigung von Zufahrtswegen, Saugstellen, Ringleitungen) mit Ausnahme der öffentlichen Sammelwasserversorgung,

12. den Abriß von brennbaren Bauten und Gebäudeteilen sowie An- und Zwischenbauten, die eine erhöhte Brandgefahr bilden.

II. Von den vorgenannten Maßnahmen gehen über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten nicht hinaus und sind daher von den Pflichtigen auf eigene Kosten durchzuführen:

- a) im Erweiterten Selbstschutz die Maßnahmen Nrn. 1 bis 6,
- b) im Werkluftschutz die Maßnahmen Nrn. 1 bis 12,
- c) allgemein die Maßnahmen, deren Durchführung schon auf Grund allgemeiner Vorschriften, — insbesondere der baupolizeilichen Bestimmungen — auf Kosten des Pflichtigen angeordnet werden kann,

es sei denn, daß die Maßnahmen zu a und b ganz oder überwiegend zum Schutz eines anderen Betriebes verlangt werden.

III. In den übrigen Fällen gehen die vorstehenden Maßnahmen über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinaus. Insoweit richtet sich die etwaige Entschädigung nach der Anordnung des Reichsministers des Innern vom 26. September 1941 über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen (RMBlV. 1941 S. 1942).

#### Unteranlage 2.

Neben der allgemeinen Ermächtigung zur Anordnung von Brandschutz- und Splitterschutzmaßnahmen bleiben weiterhin bestehen (vgl. Nr. 3 des Erlasses) die nachstehenden Bestimmungen über besondere Luftschutzmaßnahmen:

a) Mineralölbetriebe:

1. RdErl. d. RdLuObdL. — L. In. 13 — vom 3. Juli 1940 — Az. 41 g 38. 10 Nr. 7400/40 (3 III C) betr. Schutz vorhandener Mineralölbetriebe.

b) Einlagerung von Getreide und Zucker:

2. RdErl. d. RdLuObdL. — Insp. d. LS. — vom 20. 10. 1941 — Az. 41 f 16 Nr. 1777/41 g (2 I D) betr. Getreideeinlagerung.
3. RdErl. d. RdLuObdL. — Insp. d. LS. — vom 16. 12. 1941 — Az. 41 f 16 Nr. 1986/41 g (2 I D) betr. Einlagerung von Rohzucker, Weißzucker und Rübenschnitteln.

c) Auslagerungen und Verlagerungen:

4. DRdLuObdL. — Insp. d. LS. — vom 22. 11. 1940 — Az. 83 r Nr. 8279/40 g (3 I C) betr. Verhütung von Brandschäden in Hafengebieten.

5. DRdLuObdL. — Insp. d. LS. — vom 3. 4. 1941 — Az. 41 f 16 Nr. 181/41 g (2 I D) betr. Auslagerung aus Häfen und aus der Nähe luftempfindlicher Objekte.
6. DRdLuObdL. — Insp. d. LS. — vom 25. 4. 1941 — Az. 41 f 16 Nr. 500/41 g (2 I D) betr. Kautschukverlagerung.
7. DRdLuObdL. — Insp. d. LS. — vom 14. 5. 1941 — Az. 41 f 16 Nr. 710/41 g (2 I D) betr. Kautschukverlagerung.
8. DRdLuObdL. — Insp. d. LS. — vom 23. 6. 1941 — Az. 41 f 16 Nr. 930/41 g (2 I D) betr. Durchführung der Auslagerungen.
9. DRdLuObdL. — Insp. d. LS. — vom 11. 7. 1941 — Az. 41 f 16 Nr. 1085/41 g (2 I D) betr. Auslagerungen aus luftgefährdeten und luftempfindlichen lebenswichtigen Betrieben.
- d) feuergefährliche Betriebe, die in der Nachbarschaft wichtiger Rüstungsbetriebe liegen:
10. DRdLuObdL. — Insp. d. LS. — vom 22. 4. 1941 — Az. 41 d 16 14 Nr. 510/41 g (2 I C) betr. Verlagerung oder Stilllegung und Ausräumung feuergefährlicher Betriebe aus der Nachbarschaft wichtiger Rüstungsbetriebe.
11. DRdLuObdL. — Insp. d. LS. — vom 4. 7. 1941 — Az. 41 d 16 14 Nr. 2779/41 (2 I C) betr. Verlagerung oder Stilllegung und Ausräumung feuergefährlicher Betriebe aus der Nachbarschaft wichtiger Rüstungsbetriebe.
- e) Auslagerungen, Verlagerungen und Stilllegungen, die vor dem 23. 4. 1941 oder von anderen Stellen als den zuständigen Ortspolizeibehörden angeordnet worden sind:
12. DRdLuObdL. — Insp. d. LS. — vom 24. 3. 1942 — Az. 2 a 16. 28 Nr. 9250/42 (2 II D) betr. Ausgleich von Schäden, die infolge von Luftschutzmaßnahmen entstanden sind; hier: polizeiliche Bestätigung der Notwendigkeit bestimmter Auslagerungen und Verlagerungen.
- f) Krankenanstalten:
13. DRdLuObdL. vom 12. 7. 1942 — Az. 41 e 10 Nr. 360/42 L. In. 14/1 III A) betr. Luftschutzmaßnahmen in Krankenanstalten.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdL. v. 8. 1. 1943 Nr. 93 843.

An die Baupolizeibehörden.

— BaVBl. S. 41.

### Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens im Jahre 1943.

RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau v. 9. 1. 1943 Nr. 3.

Zu Beginn des Jahres 1943 geben wir — der bisherigen Übung entsprechend — wieder einen kurzen Überblick über die Tätigkeit der Anstalt im abgelaufenen Baujahr 1942 (I) sowie eine Darstellung der im Baujahr 1943 zur Zeit gegebenen Förderungsmöglichkeiten aus Mitteln des Reichs (II) und aus unseren Mitteln (III).

#### I.

Der Wohnungsbau des Jahres 1942 unterlag unverändert den Geboten des Krieges. Gegenüber einem Reinzugang von 863 Wohnungen im Jahre 1941 wird der Reinzugang im Jahre 1942 im Lande Baden knapp über der Hälfte des Vorjahres liegen. Diese weitere Einschränkung der Neubautätigkeit wirkt sich wieder in einer entsprechend geringeren Inanspruchnahme der vom Reich und von uns bereitgestellten Mittel aus. Rückläufig waren im ganzen die Bewilligungen von Darlehen aus Reichs- und Anstaltsmitteln, während die für Zuschüsse bereitgestellten Mittel wiederum stark be-

geehrt waren. Der Umfang der Förderungstätigkeit im Jahre 1942 ergibt sich aus den nachstehenden Angaben, wobei jeweils in Klammern die entsprechenden Zahlen des Vorjahres beige setzt sind.

Bei der Anstalt sind im Jahre 1942 insgesamt 36 (84) Anträge auf *Baudarlehen* mit einer Antragssumme von 127 800 (471 100) *R.M.* eingegangen. Aus dem Vorjahre wurden 25 (47) Anträge über 490 900 (520 000) *R.M.* übernommen, so daß insgesamt 61 (131) Anträge mit einer Antragssumme von 618 700 (991 100) *R.M.* zu bearbeiten waren. Bis zum Jahresende 1942 wurden 30 (72) Darlehen mit einer Gesamtsumme von 93 000 (311 300) *R.M.* bewilligt; 21 (33) Anträge über 153 200 (188 900) *R.M.* schieden aus, im wesentlichen wiederum deshalb, weil die Ausführung der Bauvorhaben aus Mangel an Bauarbeitern und Baustoffen nicht möglich war. Am 31. Dezember 1942 befanden sich noch 10 (26) Anträge mit einer Summe von 372 500 (490 900) *R.M.* in Arbeit. Aus den bewilligten Darlehen von 93 000 *R.M.* wurden 22 (129) neue Wohnungen gefördert. Der durchschnittliche Darlehensbetrag hierfür belief sich im Jahre 1942 je Wohnung auf 2 409 *R.M.* gegenüber 2 413 *R.M.* im Jahre 1941.

Zur Förderung von *Gebäudeinstandsetzungen* sind im Jahre 1942 1 949 (3 007) Anträge auf Darlehen und Zuschüsse eingegangen. Bis zum 31. Dezember 1942 wurden 66 (149) Instandsetzungsdarlehen über einen Betrag von 71 820 (168 020) *R.M.*, für Instandsetzungen an Wohngebäuden, landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Betriebsgebäuden 452 Zuschüsse mit 152 035 *R.M.* sowie zur Beseitigung von feuergefährlichen Zuständen mit hälftiger Unterstützung durch die Bad. Gebäudeversicherungsanstalt 1 408 (2 507) Zuschüsse mit 172 030 (460 845) *R.M.* bewilligt. Insgesamt sind hiernach 1 860 Instandsetzungszuschüsse mit insgesamt 324 065 *R.M.*, im Durchschnitt je Zuschuß 174 (184) *R.M.*, bewilligt worden.

Neben diesen hauptsächlichlichen Förderungsmaßnahmen wurden in kleinerem Umfange einige Sondermaßnahmen (u. a. 17 Abgeltungsdarlehen in Höhe von 48 600 *R.M.* aus Anlaß der Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer) durchgeführt, Ihre Darstellung bleibt dem Geschäftsbericht vorbehalten.

Aus *Reichsmitteln* sind im Jahre 1942 von der Anstalt 2 (20) Kleinsiedlerstellen mit einer Darlehenssumme von 16 100 (69 690) *R.M.* gefördert worden; für früher geförderte Kleinsiedlerstellen wurden 117 500 (25 100) *R.M.* nachbewilligt. Für 29 (220) Kleingärten wurden 8 700 (73 200) *R.M.* Darlehen bewilligt. 64 (16) Volkswohnungen wurden mit einem Darlehensbetrag von 384 700 (141 000) *R.M.* gefördert. Für früher geförderte Fälle von Landarbeiterwohnungen wurden 3 600 *R.M.* nachbewilligt.

Die im Jahre 1940 begonnene Zuschußaktion aus Reichsmitteln für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen wurde im Jahre 1942 weitergeführt. Bewilligt wurden 1 080 (802) Zuschüsse über 357 040 (196 250) *R.M.*; der durchschnittliche Zuschußbetrag darnach rund 331 (245) *R.M.* Weitergeführt wurde ferner die (VII.) Reichszuschußaktion für die Teilung von Wohnungen, den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen sowie An- und Ausbauten zu Wohnzwecken. Im Jahre 1942 sind 359 (157) Anträge

eingegangen. Bis Ende 1942 wurden 296 (90) Zuschüsse über 228 725 (50 600) *R.M.* bewilligt; der durchschnittliche Zuschuß betrug darnach rund 773 (562) *R.M.*

Im Reichsbürgerschaftsverfahren wurden keine (8) neuen Wohnungen gefördert. Als Arbeiterwohnstätten wurden 75 Ein- und Mehrfamilienhäuser mit zusammen 164 (811) Wohnungen anerkannt. Die Gesamtherstellungskosten dieser Wohnungen beliefen sich auf 1 203 057 *R.M.*; unter diesen Wohnungen befinden sich 8 Wohnungen von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen mit 43 000 *R.M.* Gesamtherstellungskosten.

## II.

Auch im Baujahr 1943 wird der Wohnungsbau starken Beschränkungen unterworfen bleiben. Für die Durchführung von Bauvorhaben gilt unverändert die 9. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft (G B-Bau) vom 16. Februar 1940 (BaVBl. S. 488) nebst den Richtlinien vom 3. Juni 1940 (BaVBl. S. 1020 c) für die Anerkennung von Wohnungsbauten als kriegswichtig. Zur beschleunigten Behebung der durch feindliche Fliegerangriffe auf Wohnviertel eingetretenen Schäden hat der G B-Bau in seiner 18. Anordnung in der Fassung vom 16. Januar 1941 (BaVBl. S. 169) über Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden besondere Bestimmungen getroffen. Ein weiterer Erlaß vom 26. Juli 1941 trifft Sondermaßnahmen zur Beseitigung von Bombenschäden an Wohngebäuden (BaVBl. S. 921); zur Ausführung und Ergänzung hierzu ergingen 5 Ausführungsbestimmungen vom 26. November 1941, vom 28. und 29. Juli, vom 28. September und vom 2. November 1942 (BaVBl. 1942 S. 63, S. 813 ff. und S. 976, BaVBl. 1943 S. 23).

In sachlicher Hinsicht sind für etwaige Wohnungsneubauten die im Anschluß an den Führererlaß vom 15. November 1940 getroffenen Übergangsregelungen des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau (jetzt Reichswohnungskommissar) vom 4. April und 8. August 1941 (BaVBl. S. 492 und 995) maßgebend.

Zu sämtlichen Förderungsmaßnahmen des Reichs in der Form von Kleinsiedlungen, Volkswohnungen (Mietwohnungen) und Landarbeiterwohnungen stehen hinreichend Reichsmittel zur Verfügung. Auch für die Schaffung von Wohnungen durch Teilung und Umbau sowie für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen werden bis auf weiteres noch Reichszuschüsse bewilligt. Schließlich stehen besondere Reichsmittel zum Bau von Wohnungen für Obdachlose infolge von Luftangriffen und zum Bau von Baracken zur Freimachung von Wohnungen zur Verfügung.

Die im Jahre 1942 ergangenen Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen für die Reichsmaßnahmen teilen wir entsprechend der Übung in den Vorjahren nachstehend zusammenfassend mit:

### Gewerbliche Betriebe in neuen Siedlungen:

BaVBl. 1942 S. 211 ff.

### Kleinsiedlungen:

- BaVBl. 1942 S. 67 ff. (Bereitstellung von Grundstücken, Frachtermäßigung)  
 „ „ „ 285 ff. (Übertragung der Siedlerstellen)  
 „ „ „ 389 ff. (Übergangsregelung)  
 „ „ „ 835 ff. (Zinsermäßigung)

### Kleingärten:

- BaVBl. 1942 S. 941 ff. (Ausführungsanweisung)

### Volkswohnungen:

- BaVBl. 1942 S. 389 ff. (Übergangsregelung)  
 „ „ „ 835 ff. (Zinsermäßigung)

### Landarbeiterwohnungen:

- BaVBl. 1942 S. 67 ff. (Bereitstellung von Grundstücken, Frachtermäßigung)  
 „ „ „ 461 ff. (Erleichterungen)

### Reichszuschüsse für die Teilung von Wohnungen und für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten:

- BaVBl. 1942 S. 152 ff. (Fristverlängerung)  
 „ „ „ 298 ff. (neue Mittel; Durchführbarkeit)  
 „ „ „ 628 (keine Neubauten)  
 „ „ „ 739 ff. (Abweichungen)  
 „ „ „ 867 ff. (Teilbescheide)  
 „ „ „ 925 ff. (weitere Abweichungen)

### Wohnungen für Obdachlose infolge von Luftangriffen:

- BaVBl. 1942 S. 791 ff. (neue Maßnahme)

### Bau von Baracken zur Freimachung von Wohnungen:

- BaVBl. 1942 S. 898 ff. (neue Maßnahme)  
 „ „ „ 926 ff. (Antragsmuster).

## III.

Die Anstalt setzt ihre Förderungsmaßnahmen aus eigenen Mitteln im Jahre 1943 fort. Diese sollen die Förderungsmaßnahmen des Reichs nach den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des Landes ergänzen, sie haben sich hierbei im Rahmen der übergeordneten Grundsätze der Reichswohnungspolitik nach dem Erlaß des Führers vom 15. November 1940 über den deutschen Wohnungsbau nach dem Kriege und den Anordnungen des Reichswohnungskommissars zu halten. Hierzu hat der Reichswohnungskommissar den Grundsatz, den wir bereits mit Rundschreiben vom 17. Mai 1941 Nr. 50 Ziffer 3 (BaVBl. S. 500) klargestellt haben, anerkannt, daß für die mit Darlehen der Landeskreditanstalt geförderten Mietwohnungen die Vorschriften des Abschnitts I der Übergangsregelung für die Förderung des sozialen Wohnungsbaues vom 4. April 1941 (BaVBl. S. 492) nur sinngemäß angewandt werden. Der Reichswohnungskommissar legt aber bei der Förderung des Baues von Mietwohnungen (Volkswohnungen) durch die Anstalt auf die Beachtung der beiden folgenden Gesichtspunkte besonderes Gewicht:

1. Die Wohnungen müssen in ihren Größen den auf dem Führer-Erlaß vom 15. November 1940 beruhenden Maßen der Übergangsregelung entsprechen. Hier-

nach dürfen die im Führer-Erlaß festgelegten Mindestgrößen der Wohnungen während des Krieges im allgemeinen nicht überschritten werden; Unterschreitungen sind zugelassen, wenn besondere Gründe dies geboten erscheinen lassen. Da die von der Anstalt geförderten Wohnungen nach den Landesbestimmungen sich schon bisher innerhalb dieser Größen gehalten haben, sind neue Anordnungen nicht erforderlich.

2. Für die Mieten der Mietwohnungen müssen die nach der Übergangsregelung vom Gauwohnungskommissar festgesetzten Mietrichtsätze maßgebend sein, um im Bereich des sozialen Wohnungsbaues durch die Beseitigung der seitherigen starken Unterschiede in den Mieten gleichwertiger Neubauwohnungen infolge der zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten der Baukosten und der Art der Finanzierung zu einer einheitlichen Mietpolitik zu gelangen. Damit auch bei den mit den Darlehen der Anstalt geförderten Mietwohnungen die nach der Wohnfläche ausgerichteten und nach Ortsklassen gestaffelten Mietrichtsätze eingehalten werden können, hat der Reichswohnungskommissar zugelassen, daß die Anstalt ihre Baudarlehen gegebenenfalls in den Raum der ersten Hypothek zu den seitherigen Bedingungen erstreckt und daß im Rang nach den Anstaltsdarlehen noifalls noch ein Reichsdarlehen eingesetzt wird. Indem die Anstalt hierdurch die den Reichsdarlehen vorgehenden Finanzierungsmittel verbilligt, werden nicht nur Mieten im Sinne des Führer-Erlasses vom 15. November 1940 leichter ermöglicht, es werden zugleich — ein Gesichtspunkt, der bei den gestiegenen Baukosten von Bedeutung ist — die Reichsdarlehen in entsprechendem Umfang geschont und die Reichsfinanzen entlastet. Der Grundsatz, daß eine gleiche Baumaßnahme nicht doppelt aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, gilt insoweit nicht.

Unter Beachtung dieser beiden besonderen Gesichtspunkte der Reichswohnungspolitik und ihrer allgemeinen Zielsetzung nach dem Vorpruch zu dem Erlaß des Führers vom 15. November 1940 gilt im Einvernehmen mit dem Gauwohnungskommissar — Wohnungs- und Siedlungsamt — nach Genehmigung durch den Minister des Innern hinsichtlich der Förderungsmaßnahmen der Anstalt für das Baujahr 1943 unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß weder Gründe des Arbeitseinsatzes noch der Baustofflage den beabsichtigten Bauvorhaben entgegenstehen, folgendes, wobei die Änderungen gegenüber 1942 im Text durch Sperrdruck kenntlich gemacht sind.

a) Die Darlehen für Wohnungsneubauten — III A des letztjährigen Rundschreibens vom 10. Januar 1942 Nr. 1 (BaVBl. S. 43) — werden grundsätzlich unverändert weiter gewährt (Zinssatz 3,5%, Tilgungssatz 2%, Sicherstellung innerhalb 75% des geschätzten Bau- und Bodenwerts). Um kinderreichen und schwerbeschädigten Bauherren die Lasten aus einem Eigenheim (ein Gebäude, das der Eigentümer mindestens zur Hälfte bewohnt und das höchstens 2 Wohnungen hat) noch mehr zu erleichtern, erhalten diese Darlehensnehmer die Darlehen auf die Dauer von 5 Jahren zu einem weiter ermäßigten Zinssatz von 2%, noifalls 1% (bisher 3%); die Tilgung bleibt unverändert auf 1% ermäßigt. Wir dehnen diese Vergünstigungen auf diejenigen Bauherren

von Eigenheimen aus, die durch Fliegerangriffe obdachlos geworden sind.

Für die seither bewilligten Darlehen bleiben die Bedingungen unverändert.

Bei Mietwohnungen (Volkswohnungen) wird das Darlehen, das unverändert innerhalb 75%, bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen innerhalb 85% des geschätzten Bau- und Bodenwerts dinglich sicher gestellt werden muß, bis zu dem Betrag erhöht; der nötig ist, um bei einer gleichbleibenden Jahresleistung von 3,5% für Zins und 2% für Tilgung die Innehaltung des für den Bauort maßgebenden Richtsatzes zu ermöglichen; für die nach Ziffer III Absatz 2 des Führer-Erlasses zugelassenen Bauträger ist daneben mit Rang nach dem Anstaltsdarlehen der Einsatz eines Reichsdarlehens nach den Bestimmungen für Volkswohnungen möglich. Im Interesse der Förderung und Verbilligung des Wohnungsbaues soll diese Erhöhung der Darlehen nicht nur lediglich den voraussichtlichen Bauträgern nach dem Führer-Erlaß oder auch den seither schon besonders berücksichtigten Bauherren (kinderreiche, schwerbeschädigte Bauherren), sondern allen Baudarlehensnehmern zugute kommen. Eine darüber hinausgehende Vergünstigung auch im Zins und in der Tilgung zugunsten bestimmter Gruppen von Mietern ist uns nicht möglich. Im Hinblick auf den durch die Steigerung der Baukosten bedingten erhöhten Einsatz von öffentlichen Mitteln wiederholen wir in diesem Zusammenhang die Weisung des Reichswohnungskommissars vom 25. Juli 1941 (BaVBl. S. 998), allen Bestrebungen nach höheren Baukosten und Baunebenkosten, Grundstücks- und Erschließungskosten mit Nachdruck entgegenzutreten.

Die Erleichterungen zugunsten der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen durch Erhöhung der Beleihungsgrenze, durch Ermäßigung des Tilgungssatzes und durch Tilgungsaussetzung zur Beschaffung von Eigenkapital in besonderen Fällen bleiben unverändert.

b) Die Instandsetzungsdarlehen — III B des letztjährigen Rundschreibens — werden in gleicher Weise unverändert weiter gewährt (Zinssatz 3,5%, Tilgung in 20 Halbjahresraten, Sicherstellung innerhalb 80% des Gebäudeversicherungs- und Verkehrswertes). Auch hier wollen wir im Interesse der dringend notwendigen Pflege des vorhandenen Wohnungsbestandes den Zinssatz für die Instandsetzungsdarlehen an kinderreichen und schwerbeschädigte Bauherren auf die Dauer von 5 Jahren von 3% auf 2%, noifalls auf 1% herabsetzen und die gleiche Vergünstigung den Bauherren gewähren, die durch Fliegerangriffe obdachlos geworden sind.

Für die seither bewilligten Instandsetzungsdarlehen bleiben die Bedingungen unverändert.

Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß wie im Vorjahr die Instandsetzungsdarlehen auch für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Betriebsgebäuden, also nicht nur für Arbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen gewährt werden.

c) Die allgemeine Ausdehnung der Instandsetzungszuschüsse über den Kreis der kinderreichen Antragsteller auf alle Bauherren nach III C des letztjährigen Rundschreibens hat sich bewährt. Trotz der

Schwierigkeiten auf dem Baumarkt wurden die Instandsetzungszuschüsse im Vergleich zu den Instandsetzungs- und sonstigen Darlehen verhältnismäßig stark beantragt, auch konnte die tatsächliche Durchführung der geförderten Arbeiten noch befriedigen. Wir haben uns daher entschlossen, auch im Baujahr 1943 einen Betrag bis zu 1 000 000 *R.M.*

— Eine Million Reichsmark —

für Instandsetzungszuschüsse nach den gleichen Richtlinien wie im letzten Jahr zur Verfügung zu stellen. Auch bei dieser Maßnahme werden Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten nicht nur an eigentlichen Wohngebäuden und Wohnräumen, sondern auch an landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Betriebsgebäuden durch Zuschüsse gefördert; auf I Ziffer 7 der Richtlinien für die Gewährung von Instandsetzungszuschüssen (BaVBl. 1942 S. 51) nehmen wir Bezug.

Der Zuschuß kann allein oder neben einem Instandsetzungsdarlehen beantragt werden.

Für die besondere Maßnahme zur Beseitigung feuergefährlicher baulicher Zustände wird die Gebäudeversicherungsanstalt im Baujahr 1943 wieder einen Betrag bis zu 150 000 *R.M.* zur Verfügung stellen. Wir halten die gleiche Summe dafür bereit, so daß für diesen Zweck im Baujahr 1943 insgesamt Zuschüsse bis zu 300 000 *R.M.* zur Verfügung stehen. Die

Maßnahme wird nach den gleichen Grundsätzen wie im letzten Jahr weitergeführt.

d) Für die sog. Anerkennungszuschüsse zur Förderung der Baukultur ist wiederum ein Betrag bis zu 20 000 *R.M.* vorgesehen.

e) Die Betriebsführerdarlehen für Landesbedienstete und die Aufschließerdarlehen an kleinere Gemeinden nach III E sowie die Sondermaßnahmen zu Gunsten der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen nach III F des letztjährigen Rundschreibens bleiben ebenfalls unberührt.

Für die Darlehen stehen hinreichend Mittel zur Verfügung. Von einer schlüsselmäßigen Verteilung der Mittel auf die einzelnen Stadt- und Landkreise können wir wiederum absehen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in geschäftliche Behandlung genommen. Sorgfältige Vorbereitung der Anträge durch lückenlose Beantwortung der in den Antragsmustern gestellten Fragen sichert am besten ihre rasche Erledigung; hierauf möchten wir nochmals besonders aufmerksam gemacht haben.

Antragsmuster, Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren bleiben unverändert.

An die Landräte und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 45.

## Volksgesundheit.

### Heilmittel und Gifte.

#### Heilmittel und Gifte.

RdErl. d. MdI. v. 8. 1. 1943 Nr. 1490.

Den an die Landesregierungen gerichteten RdErl. d. RMdI. v. 23. 12. 1942 — IV e 7887/42 — 4141 gebe ich durch Hinweis auf die Veröffentlichung im MBliV. S. 2377 zur Beachtung weiter bekannt.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 51.

### Kranken- und Säuglingsfürsorge.

#### Verabfolgung von Cebionzucker in der Säuglingsfürsorge.

RdErl. d. MdI. v. 9. 1. 1943 Nr. 86 103.

Der Reichsminister des Innern hat mit Runderlaß vom 3. November 1942 — IV e 13 474/42 — 4340 a

(MBliV. Seite 2101) angeordnet, daß in der Zeit vom 1. 12. 1942 bis 31. 3. 1943 wiederum im Rahmen einer prophylaktischen Verabfolgung in der Säuglingsfürsorge Cebionzucker mit einem Ascorbinsäuregehalt von 30 mg je Stück (im Vorjahre 50 mg je Stück) auszugeben ist. Auf die genaue Beachtung der in dem Runderlaß aufgeführten Gesichtspunkte wird hingewiesen. Der unter Ziffer 2 c angeführte Runderlaß ist den Gesundheitsämtern durch meinen Aufschriterlaß Nr. 52 230 vom 29. Juni 1942 mitgeteilt worden.

Über besondere im Zusammenhang mit der Verabfolgung des Cebionzuckers gemachte Wahrnehmungen und Beobachtungen wäre mir, bei umfangreichen Störungen, Stockungen u. ä. dem Reichsminister des Innern unmittelbar auf dem schnellsten Wege zu berichten. Eines zusammenfassenden Berichts wie in den Vorjahren bedarf es nicht.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 51.

## Veterinärangelegenheiten.

### Bekämpfung der Hühnerpest.

RdErl. d. RMdI. v. 14. 12. 1942 — III a 6645 II/42-2475.

(1) Zur wirksamen Bekämpfung der Hühnerpest habe ich am 12. 12. 1942 eine VA. erlassen, die im RGBl. I S. 689 veröffentlicht ist. Sie tritt am 23. 12. 1942 in Kraft. Überdrucke des Reichsgesetzblatts sind beim

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Nr. 96 200, oder bei der Staatsdruckerei in Wien I, Baderstraße 20, zu bestellen.

(2) Die VA. ergänzt auf Grund neuerer Erfahrungen unter Zusammenfassung bestehender Vorschriften die Ausl.-Best. zum Viehseuchenges. v. 7. 12. 1911 (BAVG.)<sup>1)</sup> Sie gilt für das gesamte Reichsgebiet, aus

genommen das Protektorat Böhmen und Mähren. Für das Protektorat Böhmen und Mähren sowie für Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, die besetzten Gebiete Kärntens und Krains und den Bezirk Bialystok werden die Regierung des Protektorats und die Chefs der Zivilverwaltung entsprechende Anordnungen erlassen.

(3) Mit Rücksicht auf die namentlich in Kriegszeiten nicht unerhebliche Rückwirkung, die eine etwaige stärkere Verbreitung der Hühnerpest in unsern heimischen Beständen auf die Ernährungslage, insbesondere die Versorgung mit Eiern, haben könnte, muß mit allen Mitteln angestrebt werden, die Hühnerpest möglichst bald nach ihrem Einbruch wieder restlos zu tilgen. Dazu ist es erforderlich, daß Seuchen- und Verdachtsfälle möglichst frühzeitig zur amtlichen Kenntnis gelangen. Sobald daher die Gefahr der Verbreitung der Hühnerpest besteht, haben die höheren Verwaltungsbehörden zu veranlassen, daß in allen Gemeinden des bedrohten Gebietes in ortsüblicher Weise auf die bestehende Seuchengefahr hingewiesen wird. Die Geflügelhalter sind anzuhalten, verdächtige Erkrankungen in ihren Geflügelbeständen, namentlich aber gehäufte Todesfälle, soweit sie nicht eindeutig auf andere Ursachen zurückzuführen sind, unverzüglich der Pol.-Behörde bzw. dem beamteten Tierarzt zur Kenntnis zu bringen. Verstöße gegen die Anzeigepflicht sind mit aller Schärfe strafrechtlich zu verfolgen; insbesondere ist gegen Geflügelhalter, die große Verluste unter ihrem Geflügel erlitten haben und trotz Warnung vor der Seuchengefahr keine Anzeige erstattet haben, vorzugehen. Die Landesbauernschaften sind von der drohenden oder bestehenden Seuchengefahr in Kenntnis zu setzen und zu bitten, durch ihre Geflügelzuchtberaterinnen oder in sonst geeigneter Weise bei der Aufklärung der Bevölkerung mitzuwirken.

(4) Bei der Feststellung der Hühnerpest oder des Verdachts dieser Seuche haben die Pol.-Behörden und der beamtete Tierarzt Ermittlungen darüber anzustellen, ob seuchenkrankes oder verdächtiges Geflügel neu eingestellt oder auf welchem anderen Wege die Seuche eingeschleppt ist. Hierbei ist die Möglichkeit der Einschleppung durch Abfälle von Schlachtgeflügel, durch Wildgeflügel und auch durch den Personenverkehr besonders zu beachten, auch ist allen Verschleppungsmöglichkeiten aus verseuchten Beständen nachzugehen. Nach dem Ergebnis dieser Ermittlungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen, nötigenfalls weitere Ermittlungen anzustellen und die zuständigen Pol.-Behörden sofort zu benachrichtigen.

(5) Der erste Ausbruch und das Erlöschen der Hühnerpest in einem Kreise sind von dem zuständigen beamteten Tierarzt den beamteten Tierärzten der benachbarten Kreise sowie dem zuständigen Eierwirtschaftsverband unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Diagnose „Hühnerpest“ ist vom beamteten Tierarzt unter Berücksichtigung des gesamten ermittelten Tatbestandes zu stellen, also auf Grund der Krankheitserscheinungen bei lebenden Tieren, der krankhaften Veränderungen bei gestorbenen oder getöteten Tieren, des Ergebnisses der Untersuchungen in staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und nicht zuletzt

auf Grund der seuchengeschichtlichen Ermittlungen. Die Veränderungen am gestorbenen Tiere sind oft so wenig ausgeprägt, daß es auch den Untersuchungsämtern nicht immer ohne weiteres möglich ist, eine sichere Diagnose zu stellen. Nötigenfalls haben die Untersuchungsämter Übertragungsversuche an Versuchshühnern anzustellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es nach neueren Erfahrungen anscheinend einzelne Hühnerstämme gibt, die für Hühnerpest so gut wie unempfindlich sind.

(7) Hühnerpest kommt in erster Linie bei Haushühnern, Perlhühnern, Truthühnern, Fasanen und Pfauen vor, aber auch Gänse und Enten sowie Tauben, Sperlinge, Stare und zahlreiche andere Vögel sind, wenn auch nur in geringem Maße, für die Seuche empfänglich und können für die Verschleppung in Frage kommen.

(8) Im übrigen wird zum Vollzuge der VA. folgendes bestimmt:

a) Zu § 1.

Die im § 2 vorgesehene sofortige Abschachtung der in einem verseuchten Gehöft vorhandenen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasanen und Pfauen ermöglicht es, die Stallsperrung für das übrige Geflügel des Seuchengehöfts auf wenige Tage zu beschränken. Unter diesen Umständen muß die Stallsperrung in der Regel als durchführbar und tragbar bezeichnet werden. Ist die Absonderung im Stall aus zwingenden Gründen nicht für das gesamte Geflügel des Seuchengehöfts durchführbar, so kann die Kreispol.-Behörde Ausnahmen zulassen. Sie hat in diesem Falle jedoch zu bestimmen, auf welche andere Weise die Absonderung durchzuführen ist, damit eine Weiterverbreitung der Seuche vermieden wird.

b) Zu § 2 Abs. 1.

(1) Im Interesse einer möglichst restlosen Tilgung der Hühnerpest ist in der Regel die sofortige Abschachtung der verseuchten Bestände durchzuführen, da verschiedentlich von Restbeständen aus ein Wiederaufblühen der Seuche beobachtet worden ist. Die höheren Verwaltungsbehörden werden deshalb eine Beschränkung der Abschachtung auf Teile des Bestandes im allgemeinen nur dann zulassen können, wenn in größeren Beständen, z. B. in Geflügelfarmen, eine Aufteilung des Gesamtbestandes in mehrere, völlig voneinander getrennte Stall- und Auslaufabteilungen vorliegt.

(2) Die Beschränkung der Abschachtung auf einen Teil des Bestandes ist stets an die Bedingung zu knüpfen, daß vor Ablauf einer von der höheren Verwaltungsbehörde festzusetzenden Frist Geflügel weder aus dem Gehöft ausgeführt, noch in das Gehöft eingeführt wird.

(3) Da die Frage der Virusträger und der sogenannten stummen Infektion bei Hühnerpest noch ziemlich ungeklärt ist, ist die Genehmigung zur Neueinstellung oder zur Abgabe von Geflügel möglichst erst dann zu geben, wenn die versuchsweise Einstellung einiger gesunder aber empfänglicher Versuchshühner in verschiedene Stallabteilungen des verseucht gewesenen Gehöfts binnen 6 Wochen nicht zu einer Seuchenübertragung von den Resthühnern auf die Versuchshühner geführt hat. Ist die Durchführung eines solchen Übertragungsversuchs nicht möglich, so soll die Neueinstellung oder die Abgabe von Geflügel nicht früher als 3 Monate nach dem Erlöschen der Seuche genehmigt werden.

(4) Im Interesse einer möglichst schnellen Seuchentilgung liegt es, die vorgeschriebene Abschächtung der verseuchten Bestände unverzüglich durchzuführen; das ist am leichtesten zu erreichen, wenn den beamteten Tierärzten für diesen Zweck die erforderlichen polizeilichen Befugnisse verliehen werden, so daß sie selbst unverzüglich die sofortige Abschächtung anordnen können.

c) Z u § 2 A b s. 2.

Die Eingeweide, Köpfe und Füße seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Geflügels sind stets unter Pol.- Aufsicht unschädlich zu beseitigen. Dasselbe gilt auch für Kropf, Schlund, Drüsenmagen und Darm, die Geschlechtsorgane, Kopf und Füße geschlachteten, ansteckungsverdächtigen Geflügels; bei diesem können jedoch die Leber und der Muskelmagen, letzterer nach Abziehen der Hornschicht, freigegeben werden, sofern diese Organe frei von krankhaften Veränderungen sind.

d) Z u § 2 A b s. 4.

Beim Kochen oder Dämpfen (in Dampfkochapparaten) ist das für die Brauchbarmachung bedingt tauglichen Fleisches vorgesehene Verfahren sinngemäß anzuwenden. Die erforderlichen Anordnungen sind von der Kreispol.-Behörde im Benehmen mit dem beamteten Tierarzt nach den jeweils gegebenen Möglichkeiten zu treffen.

e) Z u § 2 A b s. 5.

(1) Die Entschädigungen werden bis auf weiteres aus Reichsmitteln in voller Höhe des geschätzten gemeinen Wertes unter Anrechnung des Erlöses gezahlt.

(2) Die Feststellung des für die Entschädigung in Betracht kommenden Krankheitszustandes und die Schätzung des Wertes der Tiere hat nach den für die Schätzung und Entschädigung bei anderen Tierseuchen erlassenen Vorschriften zu erfolgen. Bei der Abschätzung des Wertes der Tiere geben die von den Preisbildungsstellen für Geflügel festgesetzten Preise wertvolle Anhaltspunkte. Bei Zuchtbeständen sind erforderlichenfalls Erkundigungen bei der zuständigen Landesbauernschaft einzuziehen.

(3) Die Entschädigungen sind vorschußweise zu zahlen. Zum 10. 1., 10. 4., 10. 7. und 10. 10. j. J. ist mir — wie bisher — der im vergangenen Vierteljahr aus Anlaß der Hühnerpest für die abgeschlachteten Tiere gezahlte Betrag in einer Summe unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der abgeschlachteten Bestände und

Tiere zur Erstattung zu melden. Diese Angaben sind rechnerisch festzustellen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

f) Z u § 3 A b s. 2.

Strenge Durchführung der Gehöftsperrung in den unverseuchten Gehöften einer verseuchten Ortschaft ist eine der wichtigsten Bekämpfungsmaßnahmen. Sehr gut hat es sich bewährt, Geflügel, das verbotswidrig außerhalb der Gehöfte angetroffen wird, durch Pol.-Beamte usw. mit Schrotflinten abschießen zu lassen.

g) Z u § 6.

Bei Erteilung der Genehmigung zur Ausfuhr von Schlachtgeflügel sind Transport und Abschächtung der Hühner so zu regeln, daß Verschleppungen der Seuche vermieden werden. Die Genehmigung zur Ausfuhr von Nutz- und Zuchtgeflügel ist nur in besonders liegenden Fällen unter den für den Transport erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sowie unter der Bedingung zu erteilen, daß das ausgeführte Geflügel am Bestimmungsorte in abgesonderten Räumen zehn Tage lang der polizeilichen Beobachtung unterworfen wird. Die Ortspol.-Behörde des Bestimmungsortes ist rechtzeitig zu benachrichtigen.

h) Z u § 8.

Durch den Geflügelhandel ist es wiederholt zu ausgedehnten und folgenschweren Verschleppungen der Hühnerpest gekommen. Die Bestimmungen des § 8 der VA. ermöglichen es deshalb, den Verkehr mit Geflügel in verseuchten und von der Seuche bedrohten Gebieten soweit zu beschränken, wie es im Interesse einer schnellen Seuchentilgung notwendig ist.

(9) Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die die Bekämpfung der Hühnerpest besonders während des Krieges hat, sind die zuständigen Pol.-Behörden und die beamteten Tierärzte anzuweisen, sich möglichst häufig von der Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen zu überzeugen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Aufdeckung noch nicht erfaßter Seuchenherde zu widmen.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Kreis- und Ortspol.-Behörden, die beamteten Tierärzte, die staatl. Veterinäruntersuchungsämter und -anstalten.

— MBliV. S. 2351.

— BaVBl. S. 51.

1) Vgl. RGBl. 1912 S. 4; 1918 S. 129; RMBl. 1923 S. 1019; 1930 S. 667; 1934 S. 300; RGBl. 1940 I S. 724.

## Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

### Erzwingung der Jugenddienstpflicht.

RdErl. d. RFffuChdDtPol. im RMdl. v. 20. 10. 1942  
— O-VuR R III 6503 III/42 u. S. II A 2 Nr. 306 II/42-176.

(1) Nach § 12 Abs. 4 der Zweiten Durchf.-VO. zum Ges. über die Hitler-Jugend (Jugenddienst-VO.) v. 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 710) können Jugendliche durch die

zuständige Ortspol.-Behörde angehalten werden, den Pflichten nachzukommen, die ihnen auf Grund dieser VO. und der zu ihr ergangenen Ausf.-Best. auferlegt worden sind. Zu diesen Pflichten gehört nicht nur die Teilnahme an dem festgesetzten Dienst, sondern auch die Erfüllung anderer Pflichten, die die Hitler-Jugend den Jungen kraft ihrer Zugehörigkeit zur Hitler-Jugend auf Grund der Jugenddienstpflicht auferlegt.

(2) In Gemeinden mit staatlicher Pol.-Verw. ist für die Durchführung der hiernach anzuordnenden Pol.-Maßnahmen die Gemeindepol. zuständig (RdErl. v. 9. 7. 1940, MBliV. S. 1455); die staatl. Pol. hat hierbei, soweit erforderlich und beantragt, Amtshilfe zu leisten.

(3) Hinsichtlich der nach § 12 Abs. 4 aaO. durch die Ortspol.-Behörde anzuordnenden Maßnahmen bestimme ich im Einvernehmen mit dem JFdDtr. folgendes:

1. Wenn die Hitler-Jugend polizeiliche Maßnahmen zur Sicherung der Jugenddienstpflicht beantragt, so haben sich die Pol.-Behörden in erster Linie an den Erziehungspflichtigen (im allgemeinen den Vater, Vormund) mit den polizeilich zulässigen Zwangsmitteln (z. B. in Preußen Zwangsgeld, ersatzweise Zwangshaft) zu wenden. Hiervon ist nur dann abzusehen, wenn ausnahmsweise nach Alter und Person des Jugendlichen ein erzieherischer Einfluß des Erziehungspflichtigen auf den Jugendlichen nicht mehr erwartet werden kann.

2. Kann gegen den Erziehungsberechtigten nicht vorgegangen werden oder ist dies nicht zweckmäßig, so ist der Jugendliche selbst durch polizeiliche Maßnahmen zur Erfüllung seiner Jugenddienstpflicht anzuhalten.

3. Als polizeiliche Mittel zur Erzwingung der Jugenddienstpflicht sind je nach Lage des Falles anzuwenden:

a) Mündliche Ermahnung

(1) Hierbei ist es zweckmäßig, die Ermahnung, soweit sie sich an den Jugendlichen selbst wendet, in Gegenwart des Erziehungspflichtigen auszusprechen. Dem Erziehungspflichtigen (vgl. Nr. 1) und gegebenenfalls auch dem Jugendlichen sind die weiteren Maßnahmen bekanntzugeben, die bei Nichtbefolgen der Ermahnung ergriffen werden.

(2) Soweit polizeirechtlich notwendig, hat dabei die Androhung polizeilicher Zwangsmaßnahmen (vgl. Buchst. c) schriftlich zu geschehen.

b) Unmittelbarer Zwang, besonders die polizeiliche Vorführung des dienstpflichtigen Jugendlichen zum Dienst, soweit dies zweckmäßig und im Rahmen der vorhandenen Kräfte möglich ist.

c) Sonstige im Pol.-Recht vorgesehene Zwangsmittel. Hierbei ist bei Jugendlichen von der Anwendung von Pol.-Haft, soweit diese an sich zulässig ist, und von ersatzweiser Haft abzusehen. Zwangsgeld und dgl. ist gegen einen Jugendlichen nur dann zu verhängen, wenn er über eigenes Ein-

kommen verfügt. Sofern Zwangsgeld verhängt wird, ist es so zu bemessen, daß es eine fühlbare Belastung des Jugendlichen bewirkt. Erforderlichenfalls ist Zwangsgeld in angemessener Höhe wiederholt zu verhängen.

d) (1) Bleiben die gegen den Erziehungspflichtigen (vgl. Nr. 1) oder auch gegen den Jugendlichen angewendeten Zwangsmaßnahmen ergebnislos und verspricht eine nochmalige Anordnung von polizeilichen Mitteln der vorstehend aufgeführten Art keinen Erfolg, so ist der Hitler-Jugend anheimzustellen, gegen den Jugendlichen mit Jugenddienstarrest vorzugehen.

(2) Liegt Unerziehbarkeit (Verwahrlosung) vor, so ist der Sachverhalt im Einvernehmen mit dem zuständigen Führer des Bannes der zuständigen Kriminalpol.- (Leit-)Stelle mitzuteilen, die auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung die zur Behebung der Unerziehbarkeit (Verwahrlosung) notwendigen Maßnahmen wie in sonstigen Fällen der Gefährdung Jugendlicher zu treffen hat (vgl. Erl. des Reichssicherheitshauptamts v. 1. 12. 1939 — V (RKPA.) 17 21/13-1939 — über Bekämpfung der Jugendkriminalität<sup>1)</sup>).

(3) Unerziehbarkeit (Verwahrlosung) wird in vielen Fällen dann anzunehmen sein, wenn auch die Verhängung von Jugenddienstarrest ohne Erfolg geblieben ist.

4. Soweit hiernach schriftliche Entscheidungen der Pol.-Behörden ergehen, erhält der zuständige Führer des Bannes Abschrift der ergehenden Entscheidung.

(4) Bei der Kriegswichtigkeit der Erfüllung der Jugenddienstpflicht, besonders der in ihrem Rahmen vorgesehenen Einsätze der Hitler-Jugend, erwarte ich von den Ortspol.-Behörden, daß sie trotz ihrer übrigen Belastung sich die Durchführung der ihnen im Rahmen der Jugenddienst-VO. obliegenden Aufgaben besonders angelegen sein lassen. Dies wird um so leichter möglich sein, als die Fälle, in denen sie zur Erzwingung der Jugenddienstpflicht einzugreifen haben, im allgemeinen selten sein werden.

— MBliV. S. 2037.

— RdErl. d. MdL v. 9. 1. 1943 Nr. 1819.

An alle Polizeibehörden und die Jugendämter.

— BaVBl. S. 55.

<sup>1)</sup> Nicht veröffentl.

— Abschnitt 2. —

## Allgemeine Verwaltungssachen.

Vordrucke und Muster für den Dienst bei den Landratsämtern.

RdErl. d. MdL v. 8. 1. 1943 Nr. 1480.

Aus Anlaß der Besprechung, die am 6. und 7. Januar 1943 mit den geschäftsleitenden Beamten der Landratsämter stattgefunden hat und bei der zur Geschäftserleichterung die Einführung und einheitliche Beschaffung von Vordrucken für häufig wiederkehrende Amts-

handlungen der Landratsämter erörtert worden ist, er suche ich um Mitteilung näherer Vorschläge hierzu bis 1. März 1943. Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Den Vorschlägen soll jeweils ein bereits eingeführter und gegebenenfalls überarbeiteter Vordruck oder ein für diesen Zweck vom Landratsamt neu aufgestellter Vordrucksentwurf beigegeben werden. Ausnahmsweise genügt auch die nähere Bezeichnung der Amtshandlung.



für die ein Vordruck hergestellt werden soll, möglichst unter Mitteilung der Angaben, die darin als nötig angesehen werden. Um eine gerechte Verteilung der Druckaufträge herbeizuführen, habe ich die Absicht, die für das ganze Land zu beschaffenden Vordrucke von derjenigen Druckerei zu beziehen, die die Vordrucke schon bisher, sei es in genau gleicher oder ähnlicher Weise, hergestellt hat. Voraussetzung dabei ist, daß die Druckerei entsprechend leistungsfähig ist und Urheberrechte nicht verletzt werden. Es ist deshalb auch hierzu zu berichten, wenn mir Vorschläge über einen bereits im Buchdruck vorliegenden Vordruck eingereicht werden.

Das Vorstehende gilt entsprechend auch für Muster, d. h. einheitliche Ausarbeitungen häufig sich wiederholender Amtshandlungen, die jedoch nicht unmittelbar als Vordrucke verwendet werden sollen.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 57.

#### Besprechung der Leiter der Revisionsabteilungen bei den Landräten.

RdErl. d. MdL. v. 12. 1. 1943 Nr. 2414.

Die im RdErl. vom 13. 7. 1942 (BaVBl. S. 571) in Aussicht gestellte Besprechung der Leiter der Revisionsabteilungen bei den Landräten wird voraussichtlich am 17. 2. 1943 stattfinden. Über die Einberufung zu der Besprechung ergeht noch besondere Anordnung. Vorschläge für die bei der Besprechung zu behandelnden Fragen des Revisionsdienstes sind jetzt schon einzureichen. Hierfür setze ich Frist bis 1. 2. 1943. Damit die Tagesordnung entsprechend geordnet und gestaltet werden kann, ist es dringend erwünscht, daß die Fragen mir möglichst vollständig zuvor mitgeteilt werden.

An die Landräte. — Nachrichtlich dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Verwaltungs- und Polizeiabteilung — mit der Bitte um entsprechende Bekanntgabe für das Elsaß.

— BaVBl. S. 60.

## Volksgesundheit.

### Hebammenwesen.

#### Hebammenwesen.

RdErl. d. MdL. v. 9. 1. 1943 Nr. 93 249.

Um einen Überblick über die Hebammentätigkeit in den Entbindungsanstalten und Krankenhäusern zu erhalten, ersuche ich unter Bezugnahme auf den RdErl. d. RMdL. v. 7. 12. 1942 — IV d 1576/42 — 3716 — (MBIIV. Seite 2319) mir bis zum 15. Februar 1943 zu berichten, wie die Hebammentätigkeit in den einzelnen Entbindungsanstalten und Krankenhäusern geregelt

ist. In dem Bericht sind die Geburtenzahlen des Jahres 1942 sowie die Zahl der Anstalts- bzw. freiberuflichen zur Hebammenhilfe zugezogenen Hebammen nebst der Art ihrer Beschäftigung entsprechend der Unterteilung des angezogenen Runderlasses des RMdL. getrennt nach den einzelnen Krankenhäusern bzw. Entbindungsanstalten aufzuführen.

An die Staatlichen Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 59.

## Veterinärangelegenheiten.

### Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdL. v. 12. 1. 1943 Nr. 2347.

Seit der Veröffentlichung vom 5. Januar 1943 (BaVBl. S. 27) ist die Maul- und Klauenseuche in Baden in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Am 12. Januar 1943 waren in Baden folgende 3 Gemeinden verseucht:

Landkreis Bruchsal: Neuthard,  
Landkreis Emmendingen: Denzlingen,  
Stadtkreis Mannheim: Sandhofen;

im Elsaß folgende 11 Gemeinden:

Landkreis Gebweiler: Pfaffenheim,  
Landkreis Kolmar: Winzenheim, Wettolsheim,  
Landkreis Rappoltsweiler: Gemar, Rodern, Illhäusern, Ammerschweier, Ostheim,  
Landkreis Schlettstadt: Thannweiler, Meisengott,  
Landkreis Straßburg: Eschau.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 59.